Bürgerbrief der Gemeinde
Waltenhofen
www.waltenhofen.de

Nr. 24 Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Waltenhofen 29. November 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Senioren-Adventsnachmittag am Sonntag, den 15. Dezember 2013 in der MZH Waltenhofen

Den traditionellen Senioren-Adventsnachmittag für Bürgerinnen und Bürger, die bereits das 70. Lebensjahr (bis Jahrgang 1943) vollendet haben, führen wir auch heuer wieder in der Mehrzweckhalle Waltenhofen durch. Zu dieser Veranstaltung, die am 3. Adventssonntag, also **am 15. Dezember 2013 von 14 bis 17 Uhr** stattfindet, darf ich alle 70-jährige und ältere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich einladen.

Dieser Nachmittag wird gestaltet von verschiedenen Vereinen, Gruppen und Schülern aus der gesamten Gemeinde, die sich unentgeltlich für diese schöne Tradition und diesen guten Zweck zur Verfügung stellen.
Herzlichen Dank dafür schon im Voraus!

Ich lade Sie herzlich zu dieser adventlichen Feier ein und würde mich freuen, wenn wieder sehr viele daran teilnehmen. Für Personen aus den Ortsteilen Martinszell, Oberdorf, Niedersonthofen, Memhölz, Hegge, Lanzen und Rauns ist ein Busdienst eingerichtet:

Martinszell (Schule):	13.00 Uhr
Oberdorf (Verkehrsamt):	13.05 Uhr
Niedersonthofen („Krone“):	13.15 Uhr
Memhölz (Kirche):	13.20 Uhr
Hegge (alle Bushaltestellen):	ab 13.40 Uhr
Lanzen (Sa. u. So. Haltestelle Linie 100):	13.45 Uhr

zusätzliche Haltestellen:

Rauns (Endhaltestelle, Bushäuschen):	13.30 Uhr
Rauns (Bushaltest. Bahnhofstr. Bushäuschen):	13.33 Uhr
Rauns (Bushaltestelle Paul-Zoll-Str.):	13.36 Uhr
Waltenhofen (Bushaltest. Kirche Bushäuschen):	13.40 Uhr

Abhol- und Bringservice:

Wer nicht zur Bushaltestelle kommen kann, soll sich bei Herrn Schulze, Tel. 0 83 79/72 80 96 anmelden, damit der Abholservice organisiert werden kann.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Ankündigung von hydrogeologischen Kartierarbeiten und Grundwasserbeprobungen im Rahmen der EU-Maßnahme „Informationsoffensive Oberflächennahe Geothermie 2012 – 2015“

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union im Zeitraum vom 1. 2. 2012 bis 31. 12. 2015 das Projekt „Informationsoffensive Oberflächennahe Geothermie 2012 – 2015“ durch. Ziel ist die Erstellung bodenkundlicher, geologischer und hydrogeologischer Fachdaten und Karten im Maßstab 1:25 000 bzw. 1:50 000 als Grundlage für Rahmenbedingungskarten zur oberflächennahen Geothermie und die Bereitstellung der Daten für Öffentlichkeit und Verwaltung in einem Internet-Informationssystem. Die Bearbeitung erfolgt für komplette Planungsregionen.
In diesem Zusammenhang werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfU im Rahmen der Hydrogeologischen Landesaufnahme von Bayern im Lauf des Jahres 2013 sowie 2014 in lhrer Region hydrogeologische Kartierarbeiten durchführen. **Hierbei werden insbesondere Brunnen, Grundwassermessstellen und Quellen aufgenommen, sowie Grundwasserstandsmessungen und Beprobungen durchgeführt.**
Bei bekannten Objekten werden sich die LfU-Mitarbeiter im Vorfeld bilateral mit den Eigentümern in Verbindung setzen. Bei Neukartierungen kann erforderlich sein, ausgewählte forst- und ackerbaulich genutzte Flurstücke sowie Privatgrundstücke kurzzeitig zu betreten. Das Betreten von umfriedeten Privatgrundstücken bzw. die dortige Durchführung von Messungen oder Probenahmen erfolgt selbstverständlich nur mit Zustimmung der Eigentümer. Es wird darauf geachtet, dass diese Tätigkeiten schadlos vonstatten gehen. Es kommen sowohl Dienstfahrzeuge als auch dienstlich genutzte Privatfahrzeuge zum Einsatz.
Für die Untersuchungen enstehen den Eigentümern keine Kosten. Die Ergebnisse werden am LfU unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte behandelt und dienen zur Erstellung der amtlichen Hydrogeologischen Karte von Bayern im Maßstab 1:50 000 bzw. 1:100 000 mit Erläuterung.
Gesetzliche Grundlage eines Betretungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfU sind die §§ 2, 3 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 04. 12. 1934, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Nov. 2001 (BGBI, I S. 2992) sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23. 02. 1999 (GVBI 1999. S. 36), zuletzt geändert am 05. 04. 2006 (GVBI 2006, S. 178).

Eiserne Hochzeit im Hause Herkommer

Irmgard und Xaver Herkommer haben sich an Ostern 1946 bei einem Theaterbesuch in Waltenhofen kennengelernt.
Im Oktober 1948 haben sie in Waltenhofen geheiratet. Frau Herkommer stammt aus Weidach/Durach und Herr Herkommer ist ein gebürtiger Sulzberger, lebt aber seit 1932 in Hegge. Sein Vater hat 1931 ein Haus und einen Betrieb aufgebaut, dieser wurde von Herrn Xaver Herkommer übernommen. Obwohl er in den Kriegsjahren zum Arbeitsdienst und Militär musste, konnte der Betrieb erhalten werden und wird heute vom Sohn Walter geführt, auch ein Enkel arbeitet bereits in der Schreinerei.
Der Familienbetrieb wird weitergeführt und darauf ist Herr Herkommer sehr stolz.
Der Sohn Herbert hat auf La Palma eine Schreinerei eröffnet und auch dort arbeiten drei Söhne mit. Die Tochter lebt mit ihrer Familie in Kassel.
Die Familie ist gewachsen. Die Eheleute haben zwei Söhne und eine Tochter bekommen. Bis heute sind acht Enkel und sieben Urenkel dazu gekommen.
Die Glückwünsche der Gemeinde überbrachten Herr Kreisrat Hanspeter Rauch, Herr Bgm. Eckhard Harscher und Herr Seniorenbeauftragter Claus Schulze.

(v.l. Eheleute Herkommer, Kreisrat Hanspeter Rauch, 1. Bgm. Eckhard Harscher und Seniorenbeauftragter Claus Schulze)

Wir wünschen den Eheleuten Herkommer noch viele gesunde und glückliche Jahre.

Eheleute Hinz feierten goldene Hochzeit

50 gemeinsame Jahre haben Martin und Renate Hinz strebsam und erfolgreich zusammen verbracht und davon 48 Jahre im Ortsteil Oberdorf der Gemeinde Waltenhofen. Martin Hinz in Ostpreußen und Renate Hinz, in Braunschweig geboren, haben die Kriegswirrnisse zusammengeführt.
Nach dem Studium der Chemie und Verfahrenstechnik haben sich beide in München kennengelernt. Herr Hinz war zunächst für die Überprüfung aller Stahl- und Gussle-

Renate und Martin Hinz.

gierungen bei der Firma Krauss-Maffei, München, verantwortlich und anschließend als Laborleiter für das Starfighter-Projekt bei der Firma BMW-Triebwerkbau, München. Renate Hinz war in diesem Werk für das Patentwesen, die Fachliteratur sowie den fachorientierten Schriftwechsel und damit zusammenhängende Laborbüroarbeit zuständig.
1965 haben sich Martin und Renate Hinz nach Kempten orientiert und sind in Oberdorf sesshaft geworden. „Diese Gemeinde hat uns nicht mehr losgelassen."
1967 wurde ihr Sohn geboren, er ist in Martinszell zur Schule gegangen und war zur Ausbildung an der Uni in Ulm. Heute ist er in Stuttgart Lehrer. Sie haben zwei Enkelkinder, die gerne nach Oberdorf kommen, einem Ortsteil, in dem sie schon dreimal umgezogen sind.
Engagiert waren Herr und Frau Hinz schon immer. Herr Hinz war als Jäger viele Jahre mit Hege und Pflege des Wildes im Mariaberger Forst mit seinem Schwiegervater als Stadtjäger Kemptens, unterwegs. Frau Hinz war neben ihrer beruflichen Tätigkeit, dem Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit in der chemischen Industrie, seit über 45 Jahren bis heute ehrenamtlich tätig. Sie war über Jahrzehnte im Gemeinderat Waltenhofen, Kreistag Oberallgäu, Mitglied des Bezirkstags von Schwaben und ist heute Vorsitzende der Kreisverkehrswacht Kempten.
Und das Familienleben? „Der berufliche Fortschritt, die Pflege des kriegsbeschädigten Vaters und die ehrenamtliche, gesellschaftspolitische Arbeit haben mich geprägt, die Familie aber strapaziert. Es waren oft entbehrungs- und verzichtsreiche Jahre, die mein Mann stets mit Klugheit und mit bewunderswerter Toleranz zu meistern wusste. Das schätze ich an ihm heute noch ganz besonders", fasst rückblickend Renate Hinz die Arbeit für Familie, Beruf und das Ehrenamt zusammen.
„Es war ein vielsagender Besuch", ergänzte der 2. Bürgermeister, Karl Fischer, der die Grüße und die Anerkennung über die geleistete Arbeit für die Gemeinde überbrachte, verbunden mit allen guten Wünschen für weitere, viele glückliche und unbeschwerte Lebensjahre.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. 11. 2013 der Neufassungen der

– Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

und der

– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu (Friedhofsgebührensatzung)

zum 01. 01. 2014 einstimmig zugestimmt.

Friedhofs- und Bestattungssatzung:

Eine wesentliche Änderung zur vorherigen Satzung ist die Regelung zu den Ruhefristen. Hier wurde für alle Friedhöfe die Ruhefrist auf 25 Jahre festgelegt. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 12 Jahre.

Friedhofsgebührensatzung

Bei der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde ebenfalls auf allen Friedhöfen mit einer Ruhefrist von 25 Jahren kalkuliert. Somit ergab sich für alle Friedhöfe die gleichen Gebühren.
Die vor dem Inkrafttreten der neuen Satzungen begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Waltenhofen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 13.11.2013

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindebewohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§ 2 – § 9)
in Waltenhofen
Hegge
Martinszell
Niedersonthofen

2. die dortigen Leichen- bzw. Aussegnungshäuser
mit den einzelnen Grabstätten
(§ 10 - § 16)

3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 37).

ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).
(2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zu gestatten:

1. den verstorbenen Gemeindeeinwohnern,
2. den Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihren Familienangehörigen,
3. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
4. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,

(2) Im Gräberfeld für anonyme Beisetzung auf dem Friedhof Hegge ist die Beisetzung verstorbener Gemeindeeinwohner zu gestatten.
(3) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
(4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen
(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, die Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen oder Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
(6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
(2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, z. B. Weihnachten, Allerheiligen erlaubt.
(3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 41) untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
(3) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere untersagt

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. zu rauchen und zu lärmen;
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen;
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen;
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen;
8. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren;
9. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(1) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(2) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Filmen zu unterlassen, wenn die Angehörigen dies wünschen.
(3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den Ordnungsvorschriften (§§ 6 - 9) zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofsatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.
(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof verursachen.
(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

§ 9 Benutzung der Wasseranlage

(1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Gemeinde ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.
(2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
(3) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfange erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden.
Die Erlaubnis kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten und Grabmale

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der

allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber

2. Doppelgräber und Dreifachgräber

3. Kindergräber (bis 7 Jahre)

4. Urnengräber

5. integrierte Urnengräber (nur im Friedhof Waltenhofen)

6. pflegefreie Urnengräber (nur im Friedhof Hegge)

7. anonymes Urnengemeinschaftsgrab (nur im Friedhof Hegge)

(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte bzw. –art besteht nicht.
(3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
(4) Kindergräber sind Einzelgräber.
(5) In Einzel- und Doppelgräbern dürfen bis zu vier Urnen einer Familie beigesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dort bereits eine Leiche bestattet wurde.
Urnengräber werden einheitlich in einem von der Gemeinde bestimmten Feld angelegt. Die Beisetzung von Urnen in anderen Gräbern ist zulässig.
(6) In Urnengräbern dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(7) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden.
Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(8) Im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt die Bestattung von Urnen ausschließlich anonym. Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Nutzungsrecht erworben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens der Dauer der Ruhefrist (§ 42), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtig.

§ 13 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindergrab	0,80 m lang 0,40 m breit
2. Einzelgrab	1,60 m lang 0,80 m breit
3. Doppelgrab	1,60 m lang 1,60 m breit
4. Dreifachgrab	1,60 m lang 2,40 m breit
5. Urnengrab	0,80 m lang 0,80 m breit
6. Urnengrab, pflegeleicht	0,80 m lang 0,80 m breit

(2) Hiervon können Ausnahmen in bestehenden Grabreihen zugelassen werden.
(3) Die Grabfelder und Gräber werden von der Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde an Ort und Stelle eingemessen.
(4) Die Grabtiefe bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne muss mindestens betragen:

1. bei Erdbestattungen von Erwachsenen	1,80 m
2. bei Erdbestattungen von Kindern	1,20 m
3. bei Urnenbestattungen	0,50 m

§ 14 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Gräber bleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb besteht nicht.
(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung der Gemeinde nicht an Dritte übertragen werden.
(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhefrist
(§ 24) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu entstehenden Ruhezeit verlängert worden ist.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Verwandte) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
(5) Das Nutzungsrecht (Absatz 2) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und keine besonderen Gründe dagegen sprechen.
(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Nutzungsberechtigte rechtzeitig benachrichtigt.
(7) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab binnen zwei Monaten abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf dessen Kosten die Abräumung und Einebnung des Grabes vorzunehmen.
(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. auf die Kinder
4. auf die Enkel
5. auf die Eltern
6. auf die leiblichen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen hat das höhere Alter das Vorrecht.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 16 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
(2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

VIERTER TEIL
Gestaltung der Grabstätten
A. Gemeinsame Bestimmungen für alle Friedhöfe

§ 17 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
(2) Bei allen Grabstätten ist oder sind die Nutzungsberechtigten zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 43).
(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 47 (Ordnungswidrigkeiten) Anwendung.
Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

§ 18 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Versetzrichtlinie für Grabmale in ihrer jeweils geltenden Fassung.
(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen. (Ersatzvornahme §43).
(4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
(5) Grabmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
(6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

§ 19 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 43).
(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 20 Errichtung von Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beizufügen:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab1:10

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung

3. die Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
(4) Werden Grabdenkmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
(5) Auf einem Grab darf nur ein Grabdenkmal aufgestellt werden. Reicht die vorhandene Schriftfläche nicht aus, so kann die Aufstellung von Schrifttafeln zugelassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für den Friedhof in Waltenhofen

§ 21 Einteilung des Friedhofs

Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde.

§ 22 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höhen incl. Sockel nicht überschreiten:

1. Grabdenkmäler aus Stein	1,40 m
2. Grabdenkmäler aus Holz und Schmiedeeisen	1,60 m
3. Grabdenkmäler für Kindergräber	1,20 m.

(2) Für die Außenmaße der Grabeinfriedungen gelten die Regelungen des § 13 dieser Satzung.

§ 23 Urnengräber

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größe 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung nur im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. innerhalb der Einfassungen aufgestellt werden.

C. Besondere Bestimmungen für den Waldfriedhof in Hegge

§ 24 Einteilung des Friedhofes

(1) Der Waldfriedhof in Hegge wird wie folgt eingeteilt:
1. Mittelfeld (Felder A, B, C und D)
2. Westfeld
3. Südfeld
4. Ostfeld
5. Urnenfeld
6. Nordfeld.

(2) Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde.

§ 25 Grabdenkmäler

Grabdenkmäler sind wie folgt zugelassen:

1. Im Mittelfeld: Grabsteine und schmiedeeiserne Kreuze, die incl. Sockel nicht höher als 1,40 m sein dürfen. Nicht zulässig sind grellfarbene oder grellwirkende Steine oder Grabdenkmäler aus Mosaik in auffallenden Farben.

2. Im Westfeld: Grabdenkmäler aus Holz oder Findlinge, die einschließlich eines etwaigen Fundamentes nicht höher als 1,40 m sein dürfen. Grabdenkmäler aus Holz müssen entweder roh oder farblos gestrichen sein.

3. Im Südfeld: Liegende Platten aus Naturstein, die bei Einzel- oder Mehrfachgräbern eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m nicht überschreiten, dürfen nur so angebracht werden, daß eine Neigung von höchstens 30 Grad entsteht. Platten mit grellen oder grellwirkenden Farben sind nicht zulässig.

4. Im Ostfeld: (1) Pflegeleichte Urnengräber
1. Für Grabstätten im Feld pflegeleichte Urnengräber dürfen nur Urnengrabstätten der Größen 50 cm x 50 cm verwendet werden, Bodengleich.
2. Es darf keine Grabeinfassung angebracht werden.
3. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nicht aufgestellt werden.
4. Der Grabinhaber erklärt sich einverstanden, dass Grabschmuck vor Pflegearbeiten durch den gemeindlichen Bauhof entfernt wird.
(2) Anonymes Urnengrab
1. Bei einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabrecht erworben.
2. Die Urnen werden gesammelt aufbewahrt und drei Mal jährlich gemeinsam beigesetzt.
3. Eine Beisetzung unter Anwesenheit der Angehörigen ist nicht möglich.
4. Die Anlage wird von der Gemeinde Waltenhofen gestaltet und gepflegt.
5. Ein Ausgraben der Urne und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort ist nicht möglich.

5. Im Urnenfeld: Urnengräber nach der näheren Bestimmung des § 26 dieser Satzung.

6. Im Nordfeld: Grabdenkmäler nach Genehmigung der Gemeinde im Einzelfall.

§ 26 Grabeinfriedungen

(1) Im Mittelfeld ist jedes Grab einzufrieden.
(2) Im Südfeld und Ostfeld sind Einfriedungen nicht zulässig.
(3) Im Westfeld und im Nordfeld ist die Einfriedung freigestellt. Einfriedungen im Westfeld dürfen nur aus Eisen oder Pflanzen bestehen.
(4) Soweit Grabeinfriedungen zugelassen sind, müssen diese den in § 13 dieser Satzung bestimmten Grabgrößen entsprechen und dürfen diese Maße weder unter- noch überschreiten.

§ 27 Umgebung der Gräber

(1) Zwischen dem Hauptweg und dem Grab sowie zwischen den Gräbern ist die Grasnarbe zu erhalten.
(2) Das Auffüllen der Wege mit Kies ist verboten.

§ 28 Urnenfeld

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten der Größen 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. der Einfassung aufgestellt werden.

D. Besondere Bestimmungen für den gemeindlichen Friedhof in Martinszell

§ 29 Einteilung des Friedhofs

Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergibt sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde.

§ 30 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höhen incl. Sockel nicht überschreiten:

1. Grabdenkmäler aus Stein	1,60 m
2. Grabdenkmäler aus Holz	1,60 m
3. Grabdenkmäler aus Schmiedeeisen	1,80 m
4. Schmiedeeiserne Kreuze in Verbindung mit Stein	1,80 m
5. Grabdenkmäler für Kindergräber	1,10 m.

(2) Für die Außenmaße der Grabeinfriedungen gelten die Regelungen des § 11 dieser Satzung.

§ 31 Urnenfeld

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten von der Größe 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. innerhalb der Einfassung aufgestellt werden.

E. Besondere Bestimmungen für den kirchlichen und gemeindlichen Friedhof in Niedersonthofen

§ 32 Einteilung des Friedhofes

(1) Die Lage der Grabfelder und der Gräber ergeben sich aus dem Friedhofsplan der Gemeinde.

(2) Für die Grabfelder der Reihen 3 und 4 des neuen Friedhofteiles gibt es keine einschränkende Gestaltungsvorschriften. Die Aufstellung der Grabdenkmäler und die Gestaltung der Einfriedung erfolgt nach Genehmigung durch die Gemeinde im Einzelfall.

§ 33 Größe der Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) Die Grabdenkmäler dürfen folgende Höhen incl. Sockel nicht überschreiten:

1. Grabdenkmäler aus Stein	1,60 m
2. Grabdenkmäler aus Holz	1,60 m
3. Grabdenkmäler aus Schmiedeeisen	1,80 m
4. Schmiedeeiserne Kreuze in Verbindung mit Stein	1,60 m
5. Grabdenkmäler für Kindergräber	1,10 m.

(2) Für die Außenmaße der Grabeinfriedungen gelten die Regelungen des § 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung.

§ 34 Urnenfeld

Für Grabstätten im Urnenfeld dürfen nur Urnengrabplatten von der Größe 50 cm x 50 cm verwendet werden. Es darf eine Grabeinfassung im selben Material wie die Grabplatte angebracht werden, die eine Breite von 15 cm nicht überschreiten darf. Grablaternen, Weihwasserkessel und ähnliches dürfen nur auf der Grabplatte bzw. innerhalb der Einfassung aufgestellt werden.

FÜNFTER TEIL
Die Leichenhäuser

§ 35 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen und Leichenteilen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
(2) Die Toten werden in der Regel im geschlossenen Sarg in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- und Leichenschauarztes.
(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung der Angehörigen.

SECHSTER TEIL
Bestattungsvorschriften

§ 36 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 37 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 38 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
4. die Ausgrabung und Umbettung einschl. notwendiger Umsargungen

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.
Die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab obliegt der Stellung der Sargträger.

§ 39 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 40 Bestattung

(1) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen während der religiösen Zeremonie nur nach individueller Absprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Friedhofsverwaltung erfolgen.
(2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 41 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 42 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 12 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschereste.

SIEBTER TEIL
Übergangs- / Schlussbestimmungen

§ 43 Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen
Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 44 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 45 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

§ 46 Gebühren

Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 47 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7).
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8).
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 39).
5. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt
(§ 41).
6. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt.
7. als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal errichtet.
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Gemeinde Waltenhofen oder ohne Genehmigung der Gemeinde Waltenhofen errichtet oder wesentlich ändert.
9. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht einhält.
10. ohne Genehmigung der Gemeinde ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabdenkmal verändert oder beseitigt (§ 33).
11. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält.
12. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Gemeinde Waltenhofen entfernt,
13. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Waltenhofen anzeigt (§ 39 Abs. 1).

§ 48 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Waltenhofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 49 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Waltenhofen vom
23.02.1995 außer Kraft.

Waltenhofen, den 13.11.2013

(Eckhard Harscher)
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen, Landkreis Oberallgäu (Friedhofsgebührensatzung) Vom 13.11.2013

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Waltenhofen erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungsanstalt (Friedhöfe, Leichenhalle, usw.) gem. § 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. eine Grabgebühr (§ 4)

2. Bestattungsgebühren (§ 6)

3. sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
4. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchtabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

1. ein Einzelgrab	775,00 EURO
2. ein Doppelgrab	1.008,00 EURO
3. ein Dreifachgrab	1.240,00 EURO
4. ein Kindergrab	80,00 EURO
5. ein Urnengrab	597,00 EURO
6. integrierte Urnengräber	604,00 EURO
7. ein pflegeleichtes Urnengrab	968,00 EURO
8. ein anonymes Urnengrab	912,00 EURO

(2) Die Grabgebühr im Außenbereich auf dem Friedhof Hegge beträgt pro Grabstätte für

1. ein Einzelgrab	969,00 EURO
2. ein Doppelgrab	1.260,00 EURO
3. ein Dreifachgrab/Mittelfeld	1.550,00 EURO

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Grabgebühr nach § 4 wird für die Dauer der Ruhefrist entrichtet.
Eine Rückvergütung von Grab- und Nutzungsgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.
(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte gelten die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren weiter bis zum Ablauf der Nutzungsdauer dieser Grabrechte.
(3) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr in Höhe von einem Jahresbruchteil der in § 4 genannten Gebühren nachzuentrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen.

Die berechnete Gebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

1. bei Kindern unter 7 Jahren	736,00 EURO
2. bei der Beisetzung einer Urne im Urnengrab	181,00 EURO
3. im übrigen	994,00 EURO

(2) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses einschließlich Aufbahrung und Dekoration beträgt für die Dauer der Aufbahrungszeit

1.	über 24 Std.	321,00 EURO
2.	bis 24 Std.	160,00 EURO

(3) Die Gebühr für die Benutzung von Gegenständen aus dem Leichenhaus 50,00 EURO.

§ 7 Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren betragen für

1. Die Graböffnung, sofern bei der erstmaligen Graböffnung die Tieferlegung verlangt wird	124,00 EURO
2. Ausgrabung einer Urne	181,00 EURO
3. Umbettung von Skeletten (Beisetzung in der Grabstätte)	114,00 EURO
4. Umbettung von Leichen (Tieferlegung im gleichen Grab)	286,00 EURO
5. Wiederbeisetzung einer Urne auf dem gleichen Friedhof	114,00 EURO
6. Umbettung eines Sarges	1.491,00 EURO
7. Entfernung von Altfundamenten/Grab	95,00 EURO
8. nicht vorhersehbare Arbeiten je Stunde	95,00 EURO

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Gemeinde Waltenhofen vom 23. 02. 1995 außer Kraft.

Waltenhofen, den 13. 11. 2013

G E M E I N D E :

(E. Harscher)
1. Bürgermeister

Information an alle Betreiber von Kleinkläranlagen

Um von der jährlichen Abwassergebühr befreit zu werden, ist folgendes zu beachten:
– Vorlage des jährlichen/halbjährlichen Wartungsberichts, sofern eine Wartung der Kleinkläranlage durchgeführt wird (aus dem Wartungsbuch muss hervorgehen, dass eine Schlammabfuhr nicht notwendig gewesen ist)

bzw.

– Vorlage eines Nachweises über die Entsorgung des Klärschlamms

bis zum 31. 12. jeden Jahres bei der Gemeinde Waltenhofen, Steueramt, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen.

Christbaumspende 2013

Die Gemeinde Waltenhofen hat dieses Jahr von Christa und Hermann Köberle, Oberdorfer Bahnhofstraße, einen Christbaum gespendet bekommen.
Wir bedanken uns herzlich für den wunderschönen Baum, der vor dem Rathaus aufgestellt wurde.

Ehrenamtliche Schneeräumer gesucht!

Immer mehr ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserer Gemeinde sind körperlich nicht mehr in der Lage, die Schneeräumung auf ihren Anwesen durchzuführen. Für viele ist ein Hausmeisterservice finanziell nicht erschwinglich.
Deshalb suchen wir Sie!
Wer hat Interesse zu helfen?

Sie können sich telefonisch bei der Gemeinde Waltenhofen, Herrn Fichtweiler, Telefon 0 83 03/79-13 melden.

Impressum

Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen

Postanschrift: Gemeinde Waltenhofen
Rathausstr. 4 · 87448 Waltenhofen

- **Auflage:** ca. 4280, Erscheinungsweise: 14-tägig
- **Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:**
  Gemeinde Waltenhofen,
  1. Bürgermeister Eckhard Harscher
  Rathausstr. 4, 87448 Waltenhofen

  gez. E. Harscher (Erster Bürgermeister)
- **Verantwortlich für Anzeigen:**
  Allgäuer Zeitungsverlag GmbH • Reinhard Melder
  Telefon (08 31) 2 06-2 42, E-Mail: melder@azv.de
  Heisinger Straße 14, 87437 Kempten
- **Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH
  Heisinger Straße 16, 87437 Kempten
- **Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte keine Haftung.**

© 2010 für Text und von uns gestaltete Anzeigen beim Verlag. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung. Anzeigen Preisliste Nr. 9/gültig ab Ausgabe 1/2010

Für alle

Einladung der FBG Oberallgäu - Ortsvereinigung Niedersonthofen

Am Samstag, den 7. 12. 2013 von 13–15 Uhr veranstalten wir einen Informationsnachmittag über das Thema „Qualitätsorientierte Waldbewirtschaftung“. Treffpunkt: in Linsen Richtung Ettensberg abbiegen, dann ca. 200 m nach dem letzten Hof wo der Wald beginnt, treffen wir uns.

Hier zeigt uns der Revierförster in der Praxis wie „Qualitätsorientierte Waldbewirtschaftung“ auszusehen hat, d. h. vom Pflanzen des Baumes über die Jugendpflege, damit man später einen guten Nadel- oder Laubbaum erhält. Im Anschluss lassen wir den Nachmittag mit einer kleinen Einkehr zu Ende gehen.
Bei Fragen bzw. sehr schlechter Witterung,
Tel. 01 60/1 50 47 47 (Vorstand). die Vorstandschaft freut sich auf eine Zahlreiche Teilnahme.

Forstbetriebsgemeinschaft Oberallgäu – Ortsvereinigung Niedersonthofen

Die Ortsvereinigung Niedersonthofen der Forstbetriebsgemeinschaft hält am **Dienstag, den 3. 12. 2013** im Gasthof „Ochsen“ in Memhölz um 20 Uhr ihre Jahresversammlung ab.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der Jahresversammlung
3. Jahresrückblick des Vorstands
4. Kassenbericht
5. (a) Entlastung des Kassiers
5. (b) Entlastung der übrigen Vorstandschaft
6. Bericht der Waldwarte
7. Anteilszeichnung bei der in „Silva“ über die FBG Oberallgäu
8. Bericht über qualitätsorientierte Waldbewirtschaftung vom Revierförster
9. Bericht von der FBG Oberallgäu
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf Ihren zahlreichen Besuch.
Die Vorstandschaft

Der Trachtenverein Waltenhofen lädt ein:

Allgäuer Mundart-Abend
mit Gerda Hipp, Waltraud Mair und dem „Broadway-Joe“ am Samstag, 28. 12. 2013 und am Freitag, 17. 1. 2014 jeweils um 20 Uhr im Pfarrheim Waltenhofen.
Vorverkauf: Trachtenverein Waltenhofen:
Renate Gast, Tel. 0 83 03/5 85, ab 17 Uhr

Weihnachtsfeier

Zur diesjährigen Weihnachtsfeier am Samstag, 7. 12. 2013, um 20 Uhr im Gasthaus „Waldhäusle“ sind wie immer, alle Mitglieder vom Trachtenverein, Theaterspieler und Theatermusik, Fenteskapelle sowie alle Helfer vom Walkartsfest recht herzlich eingeladen.
Die Vorstandschaft

Sängerkameradschaft Waltenhofen e. V.

Die Sängerkameradschaft Waltenhofen freut sich auch über passive Mitglieder!
Unsere nächsten zwei **Proben** finden am **3. und 10. Dezember** statt. Wir beginnen um **19.45 Uhr im Pfarrheim** St. Martin in Waltenhofen.

Einladung
Zu unserer **Adventfeier am Samstag, den 7. Dezember 2013, um 20 Uhr,** im Pfarrheim St. Martin möchten wir alle Mitglieder, Angehörige und Freunde der Sängerkameradschaft Waltenhofen herzlich einladen.

Die Vorstandschaft.

Hinweis in eigener Sache:

Der **Anzeigenschluss** für die Ausgabe am 27. Dezember 2013 ist der

13. Dezember 2013.

Die erste Ausgabe vom Bürgerbrief im neuen Jahr 2014 erscheint am

17. Januar 2014.

Abgabetermin für die redaktionellen Texte ist **Freitag, der 10. Januar 2014.**

Musikverein Waltenhofen e. V.

Winterkonzert am Samstag 30. 11. 2013

Der Musikverein Waltenhofen e. V. lädt die gesamte Bevölkerung recht herzlich zu seinem Winterkonzert am Samstag 30. 11. 2013, um 20 Uhr in die Mehrzweckhalle Hegge ein. Auch dieses Jahr wird das Vorstufenorchester der Jugendkapelle Niedersonthofener See unter der Leitung von Wolfgang Böck das Konzert eröffnen bevor dann die Musikkapelle Waltenhofen unter der Leitung von Holger Seitter ihnen ein abwechslungsreiches Programm vortragen wird.
Es ist das letzte Konzert unseres Dirigenten Holger Seitter beim Musikverein Waltenhofen, den wir an diesem Konzert verabschieden und ihnen den neuen Dirigenten Wolfgang Böck vorstellen werden.

Auf Ihren zahlreichen Besuch freuen sich alle Musikerinnen und Musiker.

Ab 1. Dezember 2013 ist der Winter-Pass Oberallgäu gültig

Seit nunmehr über 30 Jahren gibt es den WinterPass Oberallgäu für einheimische Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz im Oberallgäu, der Stadt Kempten, dem Kleinwalsertal und in Jungholz haben und noch nicht 18 Jahre alt sind. Der WinterPass Oberallgäu beinhaltet 44 attraktive kostenlose Angebote, wie Eintritte in Freizeitbäder, Skitageskarten bekannter Bergbahnen, sowie Gutscheine für sportliche und kulturelle Aktivitäten und die Möglichkeit kostenloser Kinobesuche. Daneben gewähren Bergbahnen im ganzen Oberallgäu 124 ein- und mehrmalige und 23 dauerhafte Ermäßigungen beim Kauf verschiedenster Skikarten. Die Gutscheine und Vergünstigungen gelten bis 28. Februar 2014 bzw. bis zum Ende der Skisaison.
Der WinterPass Oberallgäu bietet dies alles zu einem Kaufpreis von 3,50 € und ist ab sofort in allen Gemeinden und Gästeinformationen im Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten, im Kreisjugendring Oberallgäu, dem Stadtjugendring Kempten und im Kreisjugendamt Oberallgäu erhältlich.

Kalchschmid
Heizung · Gas · Solaranlagen · Bad · Sanitär
Spenglerei · Blitzschutz

www.kalchschmid.de

Kalchschmid GmbH · Immenstädter Str. 24 · 87448 Waltenhofen
Telefon (08303) 228 · Telefax (08303) 1594

Bestattungsdienst Kempten

Ihre Trauer in guten Händen

- Bestattungsvorsorge
- Beratung und Trauerbegleitung
- Bestattungen aller Art
- Erledigung aller Formalitäten
- Überführungen

Inhaber: Alexander Pankratz
Königstraße 20 (in der Sparkassen-Arkade) · 87435 Kempten
Tel. 0831 9 60 64 84 · www.bestattungsdienst-kempten.de

DICHTHEITSPRÜFUNG

Wir prüfen Ihre Abwasserleitungen!
Dorr GmbH & Co. KG
Kempten - Kaufbeuren - Memmingen - info@dorr.de
www.dorr.de

gebührenfrei
0800 1156880

dorr UNTERNEHMENSGRUPPE

TV WaltenhoFen – Abteilung Fußball

Abteilungsleiter Peter Bruckner,
Tel. 08303/921106

Nikolaus-Hausbesuche

Alle Jahre wieder ... sind die Fußballer des TV Waltenhofen bei Nikolaus-Hausbesuchen im Einsatz.
Am Donnerstag, den 5. 12., ab 16.30 Uhr schauen der Heilige Bischof mit Ruprecht auch gerne bei Ihnen vorbei.
Koordination durch Pia Bruckner, Tel. 08303/921106 (bei Nachrichten auf dem AB rufen wir zurück).

Kath. Frauenbundgemeinschaft Waltenhofen-Heggge

Dezember 2013 – Programmvorschau

So., 1. 12., 18.30 Uhr Bibelteilen im Pfarrheim in Hegge
Sa., 7. 12., 13.30 Uhr Adventnachmittag mit Jahreshauptversammlung im Pfarrheim St. Martin Waltenhofen

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Kassiererin
5. Bericht der Eltern-Kind-Gruppe
6. Verteilung der Spenden (Kranzen)
7. Ehrungen
8. Wünsche, Fragen und Anträge
9. Vorschau

So., 8. 12., 19.30 Uhr Adventssingen in der Pfarrkirche St. Martin
Mo., 9. 12., 20 Uhr Probe des Singkreises im Chorprobenraum im Pfarrheim in Hegge
Do., 19. 12., 19 Uhr Rorate in der Pfarrkirche St. Martin mitgestaltet von der Frauenbund-Singgruppe

Vorschau 2014:

Sa., 8. 2. 2014, 13.30 Pfarrfasching im Pfarrheim St. Martin
Sa., 22. 2. 2014, 13.33 Uhr Frauenbundfasching im Pfarrheim St. Martin
Fr., 7. 3. 2014 Weltgebetstag der Frauen im Pfarrheim St. Martin

Zu den Veranstaltungen in Hegge und Waltenhofen sind ALLE Frauen der Frauenbundgemeinschaft und Nichtmitglieder herzlich eingeladen.

Bäuerinnen und Landfrauen Waltenhofen – Memhölz

Einladung zu unserem besinnlichen Adventvormittag am Dienstag den 10. Dezember 2013

Wir beginnen um 8.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin in Waltenhofen mit einem Gottesdienst mit Pfarrer Buchenberg und den „Filenadas".
Anschließend gemeinsames Frühstück im Pfarrheim Waltenhofen mit adventlichem Rahmen.
Die Landfrauen bieten verschiedenes gebasteltes und kulinarisches zum Verkauf an.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch

Generalversammlung Krankenpflegeverein Waltenhofen

des Vereins für ambulante Krankenpflege e. V. Waltenhofen

Die Vorstandschaft des Krankenpflegevereins lädt zur Generalversammlung am

Dienstag, den 10. Dezember 2013 um 19.30 Uhr

ins Seniorenzentrum St. Martin, Waltenhofen, ein.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfung
6. Entlastung
7. Aussprache, Wünsche, Anträge

Mitglieder und Interessierte sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft bittet um möglichst zahlreiche Teilnahme.

Kath. Pfarramt St. Martin, Waltenhofen

Herzlich Einladung zu „Exerzitien im Alltag“

Mit den drei Adventsgestalten Johannes, Josef und Maria wollen wir uns auf den Weg durch die Adventzeit machen.

Termine:

4. Dezember
11. Dezember, jeweils um 20 Uhr in Waltenhofen
18. Dezember im Frauenbundzimmer ca. 1,5 Stunden

Sie sollten möglichst zu allen Terminen kommen können und die Bereitschaft mitbringen, sich täglich eine Zeit für die Impulse zu nehmen.
Anmeldung ab sofort im Pfarrbüro, Tel. 08303/207 oder altmann.hannah@gmail.com
Ich freue mich auf Sie! Sr. Hannah Altmann (GR)

Herzliche Einladung

zum besinnlichen **Adventsnachmittag für Senioren und Wir über 50**,
am **Dienstag, den 3. 12. 2013, um 13.30 Uhr**
im Pfarrheim St. Martin. Kaffee und Kuchen sind frei.

Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat Waltenhofen

Einladung zum Adventlichen Frühstück

am **1. Adventsonntag, den 1. 12. 2013,**
ab 10.00 Uhr im Pfarrheim St. Martin in Waltenhofen.

Gerne würden wir mit Ihnen den diesjährigen Advent einstimmen. Darum möchten wir Sie ganz herzlich zu einem gemeinsamen Vormittag mit einem reichhaltigen Frühstück, passend zur Adventszeit und zu einer kleiner Mahlzeit zur Mittagszeit einladen.
Auch eine Ausstellung mit selbst gebastelten Artikeln der Waltenhofener Landfrauen – sie können bestaunt und natürlich auch gekauft werden.
Dieses Frühstück beläuft sich größtenteils auf freiwilliger Spendenbasis und der Reinerlös wird für einen guten Zweck gespendet.

Auf Euer Kommen freut sich jetzt schon das Frühstücksteam vom Pfarrgemeinderat.

fechtig
HEIZUNG SANITÄR GMBH
Daimlerstraße 3
87448 Waltenhofen
Tel. 0831/52299-0
Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung!
■ Kundendienst von Gas- und Ölfeuerungen Brennwerttechniken Heizungsanlagen Sanitäranlagen
■ Heizkesselsanierung aller Größen
■ Badsanierung
Kompetenz in Sachen regenerative Energien
■ Thermische Solaranlagen
■ Photovoltaik
■ Wärmepumpen
■ Biomasse-Heizanlagen
■ BHKW-Anlagen
Beratung, Montage und Service aus einer Hand

Hipp Robert · Elektrotechnik
Bgm.-Hengeler-Str. 7 · 87448 Waltenhofen
Ihr Elektromeisterbetrieb ELTKAUF vor Ort
Montag, Dienstag, Donnerstag 8⁰⁰–12³⁰
und 15⁰⁰–18⁰⁰ Uhr,
Mittwoch und Freitag 8⁰⁰–12³⁰ Uhr,
Nachmittag geschlossen.
Sie erreichen uns telefonisch unter
☎ (0 83 03) 2 74

Wir schreinern Ihre Geselligkeit
SCHÖLL²
die Schreiner
made in Gopprechts
Tisch & Bänke für gemütliche Runden!
Thomas + Hubert Schöll · Tel. 08379-7929

Hubert Bader
Holzbau GmbH
● Holzhäuser
● Dachstühle
● Dachgauben
● Dachausbau
● Sanierungen
87448 Waltenhofen · Dieselstraße 2 · Tel. (0 83 03) 92 39 90
Unsere Kompetenz – Ihr Vorteil
bei Neubau/Umbau + Sanierung **mit Festpreisgarantie**
Entwurf-, Eingabe- und Werkplanung, Statik, Schall- und Wärmeberechnungen, Bauleitung + schlüsselfertige Ausführung – **Alles aus einer Hand**

VdK Ortsverband Martinszell – Waltenhofen

Einladung zur Weihnachtsfeier

Liebe Mitglieder des VdK-Ortsverbandes Martinszell-Waltenhofen auch die neuen Mitglieder, die noch kein Programm haben – zur diesjährigen Weihnachtsfeier

am Sonntag, den 8. Dezember 2013, um 14.30 Uhr

im Gasthof „Krone“ in Stein, (Immenstadt)
lädt der Vorstand herzlich ein.

Bei Kaffee und Kuchen, weihnachtlichen Klängen und bei Geschichten und Gedichten zur Weihnachtszeit, wollen wir einen gemütlichen Nachmittag zusammen verbringen. Wir freuen uns über eine zahlreiche Beteiligung.
Gäste sind herzlich willkommen.

Unser Bus nach Stein hält an folgenden Stellen:
Hegge, Sudetenstraße 13. 30 Uhr
Industrie-Plabennecstraße 13.35 Uhr
Waltenhofen, Seniorenheim 13.45 Uhr
Oberdorf-B 19 Bushaltestelle, 14.00 Uhr
Fragen? Claus und Mathilde Schulze, Tel. 0 83 79/72 80 96.

Ev.-Luth. Pfarramt Waltenhofen

Fr., 29. 11., 19.00 Uhr Herzliche Einladung zum Kinogottesdienst „Pilgern auf Französisch“ mit der Band „Gegenwind“ der Kath. Kirche Waltenhofen. Nach einem kleinen Imbiss besteht anschließend wieder die Möglichkeit, den Film in voller Länge anzusehen.
(empf. ab 12 Jahre), Auferstehungskirche Waltenhofen
Sa., 30. 11., 10.30 Uhr Kindertag,
Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
So., 1. 12., 9.00 Uhr Gottesdienst i. d.
Sebastianskapelle Oberdorf
So., 1. 12., 10.15 Uhr Gottesdienst i. d.
Auferstehungskirche Waltenhofen
So., 1. 12., 19.00 Uhr Feierabendmahl mit Bernhard Offenberger zum Thema: „Indien – meine Erfahrungen“ im Gem.-Zentr. Auferstehungskirche
Di., 3. 12., 09.30 Uhr Frühstückstreffen zum Thema: „Edith Stein“ Ref. Ingrid Jähnig,
Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Mi., 4. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ bei D. Pröbstl, Paul-Zoll-Str. 5, Waltenhofen Rauns
Fr., 6. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ bei M.Tippmer, Bad-Dürkheimer Weg 9, Kempten (Auf dem Bühl)
Sa., 7. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ bei Fam. Oberländer, Veitser Str. 21, Hegge
So., 8. 12., 10.15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst, Auferstehungskirche Waltenhofen
So., 8. 12., 10.15 Uhr ökum. Kleinkindergottesdienst, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
So., 8. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ bei Fam. Mölle, Rauns, Ins Thal 12, Waltenhofen
Mo., 9. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ mit A. Funk u. L.Wörner-besonders f. Familien, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Di., 10. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ Fam. Parotat, Ritzenschattenhalb 6, Weitnau
Di., 10.12., 17.00 Uhr öffentl. Kirchenvorstandssitzung, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Mi., 11. 12., 19.45 Uhr Gesprächsabend zum Thema: „spirituelle Weihnachten“, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Do., 12. 12., 15.00 Uhr Spielenachmittag für Erwachsene, Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Fr., 13. 12., 15.30 Uhr Konfirmandenkurs ,
Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
Fr., 13. 12., 17–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ (Hauskreis) bei R.Porkert, Schlesierstr. 3, Hegge
Sa., 14. 12., 14.30 Uhr Adventsnachmittag,
Bürgerhaus Weitnau
Sa., 14. 12., 16–19 Uhr „Offene Türen im Advent“ meditatives Tanzen mit H. Möschel u.S. Matthäus,
Gem.-Zentr. Auferstehungskirche Waltenhofen
So., 15. 12., 10.15 Uhr Gottesdienst,
Auferstehungskirche Waltenhofen

TV Waltenhofen – Nikolausumzug

Der TVW-Nikolausumzug mit anschließender Bescherung der TVW Kinder findet dieses Jahr am
Freitag, den 6. Dezember 2013, um 18 Uhr (Aufstellung ab 17.30 Uhr)
vom Schulhof der Schule Waltenhofen zur Mehrzweckhalle Waltenhofen statt.
Ab 17 Uhr sind auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle Waltenhofen die Imbiss-Stände geöffnet.

TV Waltenhofen – 40 Jahre Nikolausumzug
Der erste Nikolausumzug fand am 6. 12. 1973 statt. Wir möchten von den Anfangsjahren gerne eine Bildergalerie erstellen. Wenn Sie noch Bilder von den damaligen Umzügen besitzen, bitten wir Sie, uns diese kurzzeitig zur Verfügung zu stellen.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit unserer Geschäftsstelle auf:
TV Waltenhofen, Plabennecstr. 9, 87448 Waltenhofen
Tel. 0 83 03/92 38 94, Fax 0 83 03/92 38 95
E-Mail: gst@tv-waltenhofen.de
Öffnungszeiten: Di. 8.30–11.30 Uhr, Do. 16–19 Uhr

TV Waltenhofen - Abteilung Handball

Abteilungsleiterin: Elke Stöhr, Tel. 08303/1018

Handball-Spiele in der Mehrzweckhalle Waltenhofen:

08. 12. 2013 (Sonntag)

9.00	ÜBL männl. B-Jugend	TV Wh	TSV Oberstaufen
10.30	ÜBOL weibl. A-Jugend	TV Wh	SC Vöhringen
12.10	ÜBL weibl. B-Jugend	TV Wh	Eichenauer SV
13.35	ÜBL männl. C-Jugend	TV Wh	TSV Neu-Ulm
15.00	BOL weibl. D- Jgd.	TV Wh	TV Bad Tölz
16.30	Landesliga Frauen	SG Wh/Kott. I	TSV MOD
18.15	Bezirksklasse Männer	TV Wh	TSV Oberstaufen

Weitere Info: www.waltenhofen-handball.de

Beratungsnachmittag für Menschen mit Behinderung

Kostenlose Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige/gesetzliche Vertreter am Donnerstag, den **12. Dezember 2013 von 16.15–18.00 Uhr im Rathaus Waltenhofen**. Keine Terminvereinbarung erforderlich.
Veranstalter: Impulse-Bürgerservice gGmbH, Schwalbenweg 63-65, 87439 Kempten, Tel. 08 31/5 91 13-95.

Der Partnerschaftsverein Waltenhofen-Plabennec e. V.

erwartet Gäste aus Plabennec, Erwachsene und Jugendliche, besuchen Waltenhofen vom 1. – 8. März 2014 (Faschingswochenende)

Unsere Freunde kommen mit zwei Bussen und die Gästeliste ist bereits eingetroffen.
Wir freuen uns über zahlreiche Mitglieder und Neueinsteiger der Großgemeinde Waltenhofen, die unsere Gäste aus Plabennec wieder aufnehmen.
Informationen und Anmeldungen unter
Tel. 0 83 03/79 12, Resi Wurm, Gemeinde Waltenhofen und
Tel. 0 83 03/70 52, Martin Leimgruber

Der „Gastro-Öli" kommt!

Die Einführung des „Öli" für Privathaushalte im ZAK-Verbandsgebiet ist in vollem Gange und es zeichnet sich ab, dass dieses Sammelsystem für Altspeisefette ein weiterer Erfolg im Abfallwirtschaftskonzept des ZAK werden wird.
Jetzt geht der ZAK noch einen Schritt weiter: Aufgrund der hohen Nachfrage gibt es ab Mitte Dezember 2013 an den ZAK-Wertstoffhöfen die „Gastro-Öli" mit einem Volumen von 22 Liter für Gastronomiebetriebe.
Wie schon bei den 3-Liter-Sammeleimern für Privathaushalte handelt es sich bei den „Gastro-Ölis" um einen patentierten Eimer der absolut sicher, sauber und geruchsneutral ist. Bringen Sie den Eimer einfach zu einem Wertstoffhof im ZAK-Verbandsgebiet. Beachten Sie bitte: Es werden nur volle Eimer angenommen! Selbstverständlich erhalten Sie dort wieder einen neuen, gereinigten „Gastro-Öli" für die nächste Befüllung.
Im Rahmen des Interreg-Programmes der Europäischen Union zur Förderung der Zusammenarbeit der Regionen arbeiten die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH und die ZAK Abfallwirtschaft GmbH bei der Einführung dieses Sammelsystems im Allgäu eng zusammen. Das Programm „Bio-Energie aus der Küche" setzt die Inhalte dieses Programms in die Praxis um. Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.bioenergie-aus-der-kueche.eu.
Machen Sie mit! Helfen Sie uns und der Umwelt und bringen Sie Ihr Altspeisefett dem ZAK.

ACHTUNG: Terminänderung

Kirchenkonzert Musikverein Martinszell e. V. und Chor „Aufwind"
Am Sonntag, 1. Dezember 2013, um 19.30 Uhr geben wir in der Pfarrkirche St. Martin in Martinszell ein gemeinsames Konzert. Das Konzertprogramm geht von klassisch bis hin zur modernen Musik.
Hiermit dürfen wir alle Musikliebhaberinnen und Musikliebhaber herzlich einladen und freuen uns
über zahlreichen Besuch.

Ihr Musikverein Martinszell e. V. und der Chor „Aufwind"

Jugendtheater Martinszell gewinnt den Kulturpreis des Landkreises Oberallgäu 2013

Am 8. November 2013 wurde dem engagierten Theaterverein als weiteren Höhepunkt der Vereinsgeschichte vom stellvertretenden Landrat Anton Klotz der Kulturpreis des Landkreises Oberallgäu 2013 überreicht. „Wir sind sehr stolz auf diesen Preis", so Wolfgang Lau, erster Vorsitzender des Jugendtheaters im Anschluss an die Ehrung. „In einem Atemzug mit Wir 18 und den Freilichtspielen Altusried genannt zu werden hat schon was" – auch sie wurden in diesem Jahr mit dem Kulturpreis ausgezeichnet.
Aus diesem Anlass präsentierten die Mitglieder des Jugendtheaters am 8. und 9. November 2013 im Schloss in Immenstadt Ausschnitte aus Ihrem aktuellen Programm.
Die Kindergruppe I, also die jüngsten Mitglieder im Grundschulalter, spielten einen kleinen Auszug aus dem Stück „Die kleine Hexe". Weiter ging es mit dem Theaterstück „Schneeputtel – der Film", dargestellt von den Zwölf- und Dreizehnjährigen und den Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren, sie brachten ihren selber entwickelten Stummfilm auf die Bühne.
Hereinspaziert, hereinspaziert in die faszinierende Welt der Illusionen des „Schwarzen Theaters". Traum oder Wirklichkeit? Wie von Geisterhand geführt tauchten im zweiten Teil des Abends bei dieser besonderen Darbietungsform des Theaterspiels Gegenstände aus dem Nichts auf und schwebten über die Bühne und formten sich zu überraschenden Gebilden.
Das Finale des Abends gestalteten dann noch im Innenhof vom Schloss die „Feuerteufel" des Vereins mit einer spektakulären Feuershow.
Der Eintritt war frei, die freiwilligen Spenden der Besucher waren zu Gunsten der „Kinderbrücke Allgäu e. V. Die Vorstände vom JTM, Wolfgang Lau und Jürgen Richter, konnten im Anschluss an die Veranstaltungen an Simone Burk Seitz, der Vorsitzenden der Kinderbrücke Allgäu einen Scheck in Höhe von 1500 Euro überreichen.

Wasserwacht Ortsgruppe Waltenhofen

Der Wasserwacht-Nikolaus macht Hausbesuche:

Am Donnerstag, 5. Dezember 2013 geht der Nikolaus der Wasserwacht Waltenhofen wieder von Haus zu Haus.
Der Wasserwacht-Nikolaus und sein Ruprecht kommen auch auf Ihre Weihnachtsfeier.
Info und Anmeldung bei Familie Sommer unter Telefon 0 83 03/92 37 77 (ab 16 Uhr).

An alle Vereine und Gruppierungen in der Gemeinde Waltenhofen, welche zur Durchführung ihrer Veranstaltungen einen Sanitätsdienst benötigen:
Die Wasserwacht-Ortsgruppe-Waltenhofen bietet auch weiterhin Sanitätsdienste für Veranstaltungen in der Gemeinde Waltenhofen an. Wir bitten, diese mindestens 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei folgenden Mitgliedern unserer Ortsgruppe anzumelden:
Michael Friedrichsen (Fachdienstleiter SAN):
Tel. 01 60/95 46 72 74.
E-Mail: friedrichsen.michael@googlemail.com
Jürgen Kekeritz (1. Vorsitzender):
Tel. 01 60/8 41 21 93. E-Mail: J.Kekeritz@web.de

An alle Eltern, deren Kinder Lust am Schwimmen haben:

Du möchtest gerne noch besser schwimmen lernen?
Du hilfst gerne anderen Menschen?
Außerdem möchtest du unbedingt tolle Sachen in der Gruppe erleben?
Dann komm zu uns in die Jugendgruppe der Wasserwacht Waltenhofen. Wir freuen uns auf dich.
Wir trainieren immer Donnerstags von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr, oder für die Größeren von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Cambomare in Kempten.
Treffpunkt ist immer um 17.20 Uhr bzw. 18.20 Uhr im Foyer vom Cambomare. Kommt einfach vorbei und schaut es euch an.
Was wir sonst noch machen?
– Gruppenstunden
– Motorboot fahren
– Tauchen
– Erste Hilfe
– Naturschutz
– Freizeitwochenenden
– Fackelschwimmen
– Kegeln

und noch vieles mehr
Wenn ihr noch Fragen habt, ruft mich jederzeit an!
Ich freue mich auf euch!
Carina Geist, Jugendleiterin der Wasserwacht Waltenhofen
Tel. 0170/8251240 od. 08303/7187

Aktive:

Dienstag, 03.12.2013/10.12.2013, 20.30 Uhr bis 22.00 Uhr: Training der Aktiven im Cambomare. Bitte zu jedem Training die ABC-Ausrüstung mitbringen! Treffpunkt: 20:00 Uhr an der WW-Garage oder um 20:15 Uhr im Foyer im Cambomare (Einlass um 20.20 Uhr).
Donnerstag, 12.12.2013, 19.15 – 20.15 Uhr:
Training der Aktiven im Cambomare. Bitte zu jedem Training die ABC-Ausrüstung mitbringen! Treffpunkt: 18.40 Uhr an der WW-Garage oder um 18.55 Uhr im Foyer im Cambomare (Einlass um 19.00 Uhr).

Jugend:

Donnerstag, 05.12.2013, 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Gruppenstunde in der Wasserwachtsgarage. Wer möchte, kann gerne Plätzchen mitbringen. Treffpunkt 18 Uhr (Ende 19.30 Uhr). Verantwortlich: Alle Jugendleiterinnen
Donnerstag, 12.12.2013:
Jugendtraining.
Gruppe 1 -> 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Schwimmtraining im Cambomare
Verantwortlich: Evi und Gabi
Gruppe 2 -> 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Schwimmtraining im Cambomare. Abnahme des Rettungsschwimmabzeichens (ab 12 Jahre).
Verantwortlich: Evi und Gabi
Bitte bei jedem Training die ABC-Ausrüstung mitbringen.

Voranzeige Naturschutz:

Sonntag, 15.12.2013, 14.00 Uhr:
Exkursion mit dem Thema „Suche nach den letzten Spuren eines Baches der dem Ort Moosbach seinen Namen gab". Im Anschluss die Jahresplanung 2014.
Vorschläge sind erwünscht!
Treffpunkt: 14.00 Uhr; Moosbach Parkplatz Kirche (Anfahrt siehe Kartenansicht auf unserer Homepage).
Verantwortlich: Palige, Günter
Alle weiteren Termine sowie interessante Infos sind in unserer Homepage www.brk-ww-waltenhofen.de einsehbar.

Waltenhofen

Kath. Pfarramt St. Martin, Waltenhofen

Termine

Samstag, 30. 11. 2013
19.00 Uhr Vorabendmesse zur Eröffnung des Advents mit Adventskranzsegnung und Vorstellung der Erstkommunionkinder

Sonntag, 1. 12. 2013
9.00 Uhr hl. Messe in St. Martin mit Adventskranzsegnung anschl. Adventsfrühstück

Donnerstag, 5. 12. 2013
19.00 Uhr Rorate in St. Martin Waltenhofen

Sonntag, 8. 12. 2013
9.00 Uhr hl. Messe in St. Martin Waltenhofen und
10.30 Uhr hl. Messe in Rauns
19.30 Uhr besinnlicher Advent in der Pfarrkirche

Donnerstag, 12. 12. 2013
19.00 Uhr Bußgottesdienst in St. Martin Waltenhofen

Samstag, 14. 12. 2013
19.00 Uhr Rorate in St. Martin Waltenhofen

Sonntag, 15. 12.2013
9.00 Uhr hl. Messe in St. Martin Waltenhofen

Dienstag, 17. 12. 13
14.00 Uhr hl. Messe im Seniorenstift St. Martin

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Waltenhofen

Montag	15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	**09.00 bis 12.00 Uhr**

Familienbetrieb
Bestattungen Jakob
Bestattungen aller Art, z. B. Diamantbestattung…
• Überführungen im In- und Ausland
• Erledigung sämtlicher Formalitäten
• Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Gerberstraße 18 (direkt hinter der Stadtverwaltung) 87435 Kempten P Kundenparkplätze
Tag und Nacht 08 31-52 00 20
auch im Internet unter: **bestattungen-jakob.de**
Johannisweg 11 (Adenauerring, Ecke Stiftskellerweg) 87439 Kempten P Kundenparkplätze

Kaun
24-Stunden-Notdienst
Kirchberg 12
87448 Waltenhofen
• Rohrreinigung
• Kanalreinigung
• Kanal-TV
• Kanalortung
• Druckprüfung
Telefon (0 83 79) 72 84 62

TEAM–BIWER
Ihr Friseur
ihr-friseur-biwer.de
Telefon (08 31) 2 41 88
Waltenhofen-Hegge
Alfons-Steinhauser-Str. 11

ALLGÄU BEAUTY
rundum perfekt gepflegt
KOSMETIK
FUSSPFLEGE
PERMANENT MAKE UP
NAGELDESIGN
WIMPERNVERLÄNGERUNG
WIMPERNWELLE
AYURVERDISCHE MASSAGEN
ANGEBOT DEZEMBER:
Last - Minute - Gutscheinverkauf
für **50.- €** einen Gutschein kaufen und einen Gutschein für **60.- €** erhalten.
Termine Christine Reich unter
0 83 03/9 29 81 80 oder 01 71/2 82 39 17
Unsere aktuellen Monatsangebote finden Sie auch auf unserer Homepage: www.allgaeu-beauty.de

Berufsschullehrerin mit Kind sucht wegen Eigenbedarfskündigung
3- bis 4-Zi.-Whg. mit Garten
zur Miete (oder Kauf).
Telefon 0 83 03 / 20 91 91

Wohnung ca. 100 m²
500.- € KM zu vermieten.
Appartement mit sep. Bad
250.- € KM zu vermieten.
Telefon 0 83 79 / 70 18

Angebot: 29.11. bis 12.12.13
Kosten Sie unsere hausgemachten,
feinen Butterstollen.
Gerade zur Adventszeit ein unverzichtbarer Genuß.
... der Frischebäcker SPEISER Wir freuen uns auf Ihren Besuch ...
Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 6 – 12.30 Uhr, Mo., Di., Do., 14.30 – 18 Uhr,
Fr. 14 – 18 Uhr, Sa. 6 – 12 Uhr, So. 7.30 – 10.30 Uhr
Familie Reinhold Speiser · Rathausstr. 7 · Tel. (08303) 481

Caffè Basoni
LAGERVERKAUF
WALTENHOFEN
Rathausstraße 3, an der Kirche
Groß- und Einzelhandel
Caffè - Chai - Weihnachtsgeschenke
4. bis 17. Dezember 2013:
Montag + Mittwoch Vormittag & Freitag Nachmittag
Info und Bestellungen gerne unter Telefon 01 74/2 07 14 09

PETRA GAUKLER
THE ART OF DECORATION
Weihnachtsmarkt auf dem Gauklerhof
Samstag, 30. November
und
Sonntag, 1. Dezember
jeweils von 12–20 Uhr
Mit Stubenmusik, Harfe und Jodler.
Wir freuen uns auf Sie!
Ihre Familie Gaukler
Der Gauklerhof, Zellen 38, 87448 Waltenhofen, 0 83 79/72 81 93, www.petra-gaukler.de

Wellness für daheim:
Infrarotkabinen
Kommen Sie vorbei
und testen Sie!
Ihr Schreinermeister vor Ort

KIESEL
Schreinerei
Möbel- und Innenausbau
Tel. (0 83 79) 74 25, Fax 71 90, Gopprechts 3,
Niedersonthofen, www.schreinerei-kiesel.de

IMM(L)ER GUT GESTYLT

Liebe Kunden,
aufgrund einer anstehenden Babypause ist mein Friseurladen ab dem 16.12.2013 bis auf weiteres geschlossen.
Ich bedanke mich herzlich für Ihre bisherige Treue! Ihre Andrea Schweiger
Friseurmeisterin Andrea Schweiger, geb. Immler · Auweg 6 · 87448 Waltenhofen/Hegge

Kath. Pfarrgemeinde St. Martin Waltenhofen

Pfarrgemeinderatswahlen 2014

Am 16. Februar 2014 finden die Pfarrgemeinderatswahlen statt. Der Pfarrgemeinderat ist ein wichtiges Gremium in dem sich die Laien in die Pfarrgemeinde einbringen können.
Wir bitten Sie um Ihre Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten. **Die Vorschläge können bis spätestens 15. Dezember 2013** in die Vorschlagsbox in der Pfarrkirche gegeben werden. Entsprechende Vorschlagszettel liegen dort bereit. Gewählt werden können alle Katholiken ab 16 Jahren.

Der Wahlvorstand

Hegge

Schützengesellschaft Hegge e. V.

Zum **Nikolausschießen am 6. 12. 2013, um 19.30 Uhr** sind alle Schützen, Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

ASV Hegge – Skiausflug nach Sölden mit Aprés-Ski

Sölden im beeindruckenden Ötztal, mit über 146 Pistenkilometern.

Termin: Samstag, 7. 12. 2013
Abfahrt 5.30 Uhr am Vereinsheim in Hegge (Pizzeria „Etna"), Rückfahrt 19 Uhr

Preise (Bus und Skipass):
je Erwachsener: 62 €
je Jugendlicher (15 – 19 Jahre): 51 €
je Kind (bis 14 Jahre): 39 €
je Senior (ab 64 Jahre): 56 €
Bitte Ausweise nicht vergessen.
Getränke und kleine Brotzeit sind an Bord erhältlich!

Info und Anmeldung: ski@asv-hegge.de, oder direkt bei Dominik Schießler unter Tel. 01 76/24 04 54 06
Dominik Schießler
Kto. 18 221 160, BLZ: 733 200 73, HypoVereinsbank
VWZ: „Namen" + Skiausflug Sölden

Mit der Anmeldung wird eine verbindliche Anzahlung von 15 € pro Person fällig.

Martinszell

Schützenverein Martinszell

Nikolausschießen:

Mittwoch, 4. 12. 2013, 20 Uhr Jugend: 18.30 Uhr, Schützenheim Oberdorf.

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiche Teilnahme aller Schützendamen, Schützen, Jungschützen und Senioren

Die Vorstandschaft Schützenverein Martinszell

Weihnachtsbasar der Fußballabteilung des ASV Martinszell mit Nikolausbesuch

7. Dezember 2013, ab 14 Uhr

Wie immer, findet auch heuer in der Vorweihnachtszeit der traditionelle Weihnachtsmarkt findet in Oberdorf wieder am Eisstockplatz statt. Bekannterweise bieten wir wieder kulinarische Genüsse und das kleine besondere Weihnachtsgeschenk zum Verkauf an.
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt, so dass sich Der Besuch auch für einen kleinen „Huigarte“ mit Freunden und Bekannten lohnt.
So war es die letzten Jahre - so ist es auch heuer!

Programmpunkte:

14.00 Uhr Eröffnung
Kartoffelfeuer
„Dip-Zelt“ mit Likören aus Oberdorfer Herstellung
17.30 Uhr Der Nikolaus kommt mit seinen Engeln und den Klausen, Bescherung
18.00 Uhr Posaunenchor der Musikkapelle Martinszell; Musikstück

Angebote:

Verkaufsstand mit selbst gemachten Likören und Marmeladen, Kaffee, Kuchen und Waffeln, „Heiße Oma“ und Crêpes, Schupfnudeln, herzhafte Brotzeiten, Glühwein rot und weiß sowie Kinderpunsch
Wir freuen uns auf Euch. Alle Erlöse gehen zugunsten der Fußballjugend.

Die Fußballabteilung

Schützenverein Oberdorf – Nikolausschießen

Am 6. Dezember 2013 um 19 Uhr findet unser traditionelles Nikolausschießen im Schützenheim statt. Zu gewinnen gibt es wie immer interessante Preise. Auch dieses Jahr findet wieder die Versteigerung statt, bei der es wieder die beliebten Überraschungspäckchen gibt.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.
Die Vorstandschaft

ASV Martinszell

Offizielle Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung Tennis des ASV-Martinszell e. V.

Zu unserer außerordentlichen Mitgliederversammlung laden wir hiermit alle Mitglieder ein.
Die Versammlung findet heute,
Freitag, den 29. 11. 2013, um 20 Uhr
statt und zwar nicht im Landgasthof „Adler“, wie ursprünglich angekündigt, sondern im Pfarrheim Martinszell.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Entlastung der Abteilungsleitung und Neuwahl

Anträge zur Tagesordnung bitte schriftlich bis 23. 11. 2013 richten an:
Christian Schubert, Zum Stein 4,
87448 Waltenhofen-Oberdorf

Die Vorstandschaft der Tennisabteilung

AMW Waltenhofen
Bahnhofstraße 44, 87448 Waltenhofen
Ihre Post Niederlassung im Ort
Bei uns finden Sie das passende Weihnachtsgeschenk!
Nass-/Trockensauger WD 3,300M - 1400 Watt KÄRCHER - Behältervolumen: 17 l - Fugendüse, Bodendüse
Der Leistungsstarke! 85,95 €
Akku-Bohrschrauber makita DHP 456 RHW White - im Alukoffer / 96 tlg. Zubehörsatz - Akku 18 V / 1,5 Ah/ Li-Ion
Das Kraftpaket! 299,00 €

HEIZÖL STROM ERDGAS PELLETS
Petra Rott
Verkaufsleiterin
Infos und Bestellung: 0831/540 220
0800/2 30 40 50 (gebührenfrei)
www.praeg.de
NL Kempten . Im Moos 2 . 87435 Kempten
PRÄG

Bestattungen Eberhard
Fachgeprüfter Bestatter der Handwerkskammer
87437 Kempten
Duracher Straße 25 · ☎ (0831) 6 10 64
• Ihr Vertrauen ist uns Verpflichtung •
• Beistand und Hilfe in schweren Stunden •

Autohaus Vogt
Inh. Siegfried Mayer
KFZ-Meisterbetrieb und SAAB-Vertragspartner
Wartungs- und Reparaturarbeiten aller Fabrikate
Unfallinstandsetzung
TÜV/AU im Haus
Buchenberger Strasse 2
87448 Waltenhofen
E-Mail: info@autoservice-vogt.de
Tel. 0831/14140 · Fax 0831/27943
www.autoservice-vogt.de

Sorglos-Paket unterm blauen Schirm
Wir schnüren Ihr Sicherheits-paket – als wär's unser eigenes: Altersvorsorge, Absicherung bei Krankheit und Unfall, Kfz-Versicherung, Sicherheit für Haus und Wohnung, Rechtsschutz und Bausparen.
Generalagentur Peter Schade
Grüntenstraße 12
87527 Sonthofen
Tel. (0 83 21) 8 05 42 48
VersicherungsKammer Bayern
Wir versichern Bayern.

Physiotherapie Kröppelin
Krankengymnastik, Massage & Hausbesuche
Moos 1 · 87448 Waltenhofen
Telefon: 0 83 79 / 97 80
www.kroeppelin.de

Praxis für Osteopathie
Manuelle Therapie und Krankengymnastik
Daniel Deißer
Bürgermeister Karl-Fritz-Straße 5
87448 Waltenhofen
Tel. 08303 237349
www.osteopathie-deisser.de
Aktuell bezuschussen/bezahlen immer mehr gesetzliche Kassen Osteopathie – informieren Sie sich bei ihrer Krankenkasse!

Ihr Immobilienpartner im Allgäu
Freistehender Bungalow in Martinszell-Oberdorf zu vermieten!
120m² Wfl., Grundst. ca. 1.000 m², frisch renoviert, schöner Garten, Kaltmiete 1.050,00€
zzgl. Garage und Nebenkosten
Raiffeisen-Immobilien
Vermittlungs GmbH • Sonthofen
Tel: 08321 6688-55
www.raiba-immo-oa.de

Italienisch
unterrichtet qualifizierter Muttersprachler
Telefon 08379/728662

Termine 2013/2014 der Martinszeller Vereine

2013

	Uhrzeit	Art	Veranstalter	Veranstaltungsort
November				
29	20	Generalversammlung	Trachtenverein	Adler
30	14	Adventsbazar	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
Dezember				
1	19.30	Kirchenkonzert der Musikkapelle mit dem Chor Aufwind	Musikverein	Kirche
1	11	Adventsbazar	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
4	18.30	Nikolausschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
6	19	Nikolausschiessen	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
7	14	Weihnachtsmarkt	ASV, Abt. Fußball	Eisstockplatz
8	14.30	Weihnachtsfeier	VDK Martinszell/Waltenhofen	Gasthof Krone Stein
10	14	Adventnachmittag + Vorstellung Programm 2014	Wir über 50 + Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
24	22.30	Weihnachtsgrüße	Musikverein	vor der Kirche
27.-30.		Skikurs	ASV, Abt. Ski	Thaler Höhe
28.-29.		Neujahrsblasen Musikverein		

2014

Januar				
3.-6.		Ausweichtermin Skikurs	ASV, Abt. Ski	Thaler Höhe
3	18-22	Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
4./5,		Skaitingkurs	ASV, Abt. Ski	
4	17-22	Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
5	10-22	Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
5	20	Generalversammlung	Freiwillige Feuerwehr	Gasthof Adler, Martinszell
6	11-18	Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
6	11	Neujahrsfrühschoppen	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
5	14-22	Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
10	20	Generalversammlung	ASV Martinszell	Gasthof Adler
11./12.		Ausweichtermin Skaitingkurs	ASV, Abt. Ski	
11	19.30	Preisverteilung Neujahrsschießen	Schützenverein Martinszell	Gasthof Adler, Martinszell
21	14	Das war 2013 in Bild und Ton	Wir über 50	Pfarrheim Martinszell
25		Feuerwehrball	Freiwillige Feuerwehr	Pfarrheim Martinszell
29./30.	19	Damen Carving Skikurs ASV,	Abt. Ski	Alpspitzbahn Nesselwang
Februar				
1	14	Dorfskitag	ASV, Abt. Ski	Sportplatz
15	10	Ski Gemeinde- und Vereinsmeisterschaft	ASV, Abt. Ski	Thaler Höhe
23	10	Ski Gemeinde- und Vereinsmeisterschaft Ausweichtermin	ASV, Abt. Ski	Thaler Höhe
26	18.30	Faschingsschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
28	19	Faschingstreiben	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
März				
3	13.30	Kinderfasching	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
3	19	Kesselfleischessen	ASV Martinszell	
4		Teilnahme Faschingsumzug Niedersonthofen	Musikverein	
7	19.30	Weltgebetstag Frauen	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
9	10	18. Mögele Gedächtnislauf	ASV, Abt Ski	Thaler Höhe
9	19.30	Funken	Trachtenverein	Alter Sportplatz
15	14	Frühjahrsbazar „Alles rund ums Kind“ für Selbstverkäufer	Kindergarten, Grundschule	Mehrzweckhalle
15	10	18. Mögele Gedächtnislauf Ausweichtermin	ASV, Abt Ski	Thaler Höhe

	Uhrzeit	Art	Veranstalter	Veranstaltungsort
15		Bockbierfest	Musikverein	Haxenwirt
18	14	Lichtbildervortr. üb. Madagaskar	Wir über 50	Pfarrheim Martinszell
22	15	Kaffeekränzle	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
22	16	Mitgliederversammlung	Jugendtheater	Studiotheater
22	19	Kirche und anschl. Generalversammlung	Musikverein	Pfarrheim Martinszell
25	19.30	Frühjahrsversammlung	ASV, Abt. Fußball	ASV Jugendvereinsheim
28	19.30	Generalversammlung	Obst- und Gartenbauverein	Pfarrheim Martinszell

April

5		Altpapiersammlung	Jugendtheater	
5	12	Halbtagesfahrt ins Schulmuseum Erkheim	Wir über 50	
5	14.30	Hauptversammlung	VDK Martinszell/Waltenhofen	Gasth. Krone Waltenhofen
5	20	Frühjahrskonzert mit der Jugendkapelle Niso See	Musikverein	Mehrzweckhalle
6	11	Fastenessen	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
11	19	Osterschiessen	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
11	19.30	Skiabschlußabend mit Siegerehrung	ASV, Abt. Ski	Gasthof Adler
12		Schrottsammlung	Trachtenverein	
16	18.30	Osterschiessen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
25	20	Preisverteilung	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
26	19.30	Preisverteilung	Schützenverein Martinszell	Gasthof Adler
30	20	2. Partynacht der 70er Jahre	Krieger- und Soldatenkameradschaft	Mehrzweckhalle

Mai

1	13	Maibaumaufstellen	Trachtenverein	Dorfplatz Martinszell
3	7	Ausflug ins Freilichtmuseum Glentleiten am Kochelsee	Krieger- und Soldatenkameradschaft	
3./4.		Verleihung des Bayerischen Amateurtheaterpreises 2013	Jugendtheater	Mehrzweckhalle
4		Erstkommunion		
5	19.30	Floriansmesse	Feuerwehr	Kirche
9	20	Premiere Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
10	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
13	14	Vortrag von Jochen König „Mit Maria durchs Jahr“	Wir über 50	Pfarrheim Martinszell
16	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
17	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
23	11	Maiandacht	Wir über 50	Inselkapelle Memhölz
23	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
24	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
24		Gemeindesportfest Leichtatlethik		Schulsportanlage Waltenhofen
30	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
31	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
31		Open Air für die Jugend der Gemeinde Waltenhofen	Jugendpflege	

Juni

5	12.30	Halbtagesausflug an den Haldensee	VDK Martinszell/Waltenhofen	
6	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
7	20	Theater „Lottes lästige Leichen“	Jugendtheater	Studiotheater
21	7	Tagesfahrt „Auf den Spuren Ludwigs“ an d. Starnb. See	Wir über 50	
24	19	Parkplatzhock Niedersonthofen	Musikverein	Gasthof Krone
26.-29.		Ausflug ins Montafon	Obst- und Gartenbauverein	
28		Bambini- und F-Jugendfußballturnier	ASV + ASV Abt. Fußball	Sportplatz

	Uhrzeit	Art	Veranstalter	Veranstaltungsort
28		Fußball Elfer-Nacht-Turnier	ASV + ASV Abt. Fußball	Sportplatz
29		Pfarrfest	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
Juli				
3	14.30	Nachmittag mit den Firmlingen	Wir über 50, Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
11.-13.		140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Martinszell	Freiwillige Feuerwehr	
19	12	Halbtagesfahrt nach Füssen mit Baumwipfelpfad	Wir über 50	
19		Radtour mit Grillen	ASV Abt Ski	
20		Waldfest Obermaiselstein	Musikverein	Obermaiselstein
23		Firmung		Hegge
25.-27.		Jugendfußball Camp	ASV Abt Fußball	Sportplatz
26		Jugendausflug	Schützenverein Martinszell	
27		Teilnahme am Festumzug in Buchenberg	Musikverein	
29	19	Theatrium Live Jugendtheater	Pausenhof Schule	
August				
1.-3.		Zeltlager	Pfarrgemeinderat	Widdumer Weiher
7	16	Seniorengrillfest	VDK Martinszell/Waltenhofen	Gasthof Waldhäusle
9		Stadelfest „80 Jahre Trachtenverein“	Trachtenverein	Meusburger, Sondert
24		Allgäu Triathlon durch Martinszell und Oberdorf		
31	10.30	Feldmesse	Trachtenverein	Langenegg
September				
7	6	Ausflug zum Biedermeierfest in Heiden/Schweiz	Wir über 50	
7		Teilnahme am Festumzug in Schöllang	Musikverein	
14		Radtag	ASV Martinszell	Sportplatz
27	9	Jahrmarkt	Trachtenverein	Dorfplatz Martinszell
Oktober				
3		Ausflug	Sparclub Adler	
10	20	Generalversammlung	Schützenverein Martinszell	Gasthof Adler
11		Altpapiersammlung	Jugendtheater	
11./12.		Ausflug ins Salzburger Land, Bad Ischl, Bad Geusern, Hallstädter See	Wir über 50	
11	13.30	Skibasar	ASV, Abt. Ski	Mehrzweckhalle
17	19	Generalversammlung	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
18	13	Kirbenprobe	Freiwillige Feuerwehr	
21	14	Musikantenhock	Wir über 50	Pfarrheim Martinszell
24	19	Eröffnungsschießen	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
25		Kletterhalle	ASV, Abt. Ski	Kletterhalle Seltmans
25./26.		Schützenausflug	Schützenverein Martinszell	
November				
7	15	Seniorennachmittag	ASV Martinszell	ASV Jugendvereinsheim
8	15	Ehemaligentreffen	Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrstüble
11	19	Martinszumzug	Pfarrgemeinderat	Kirche
12	9.30	Krankengottesdienst, anschl. kleines Frühstück	Wir über 50, Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
15	9.30	Kriegerjahrtag und Generalversammlung	Krieger- und Soldatenkameradschaft	Kirche + Pfarrheim
16		Patrozinium		Kirche
19	9.30	Kinderbibeltag		Schule

	Uhrzeit	Art	Veranstalter	Veranstaltungsort
19	20	Terminbesprechung der Vereine		ASV, Geschäftszimmer
21	19.30	Wachsseminar	ASV, Abt. Ski	ASV Jugendvereinsheim
22	19	Generalversamml. Auszahlung	Sparclub Adler	Gasthof Adler
23	14	Lesung mit Waltraud Mair und den Bärlauchbuabe	Bücherei Martinszell	Pfarrheim Martinszell
28	20	Generalversammlung	Trachtenverein	Gasthof Adler
29	14	Weihnachtsmarkt	ASV, Abt. Fußball	Eisstockplatz
29	14	Adventsbazar	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell
30	11	Adventsbazar	Pfarrgemeinderat	Pfarrheim Martinszell

Dezember

3	18.30	Nikolausschießen	Schützenverein Martinszell	Schützenheim Oberdorf
5	19	Nikolausschiessen	Schützenverein Oberdorf	Schützenheim Oberdorf
7	14.30	Weihnachtsfeier	VDK Martinszell/Waltenhofen	Gasth. Krone Stein
9	14	Adventnachmittag	Wir über 50	Pfarrheim Martinszell
24	22.30	Weihnachtsgrüße	Musikverein	vor der Kirche
27.-30.		Skikurs	ASV, Abt. Ski	Thaler Höhe
27.-28.		Neujahrsblasen	Musikverein	

Martinszell

Adventbasar im Pfarrheim Martinszell am 30. November 2013

Am Samstag, **30. 11., um 14 Uhr** findet im Pfarrheim Martinszell unser traditioneller Adventbasar statt. Es werden Adventskränze u. -gestecke, Plätzchen und Bastelarbeiten angeboten. Anschließend laden wir Sie zum gemütlichen Beisammensein mit Kaffee und Kuchen ein. Restliche Adventkränze werden vor der Samstag-Abendmesse und vor dem Familiengottesdienst am Sonntag, in der Pfarrkirche angeboten.
Ein Teil des Erlöses geht an Pater Neuenhofer für die Straßenkinder von La Paz/Bolivien.
Schon jetzt ein herzliches „Vergelt's Gott" – auf Euer Kommen freut sich die

Pfarrei St. Martin und das Basar-Team

Memhölz

Schützenverein Memhölz

Klausenschießen ...
... auch für Gäste heute, **Freitag 29. November, von 18–21 Uhr** – anschließend Preisverteilung im „Ochsen".

6. Übungsschießen – Freitag, 6. Dezember, 18 Uhr
7. Übungsschießen – Freitag 13. Dezember 18 Uhr
8. Übungsschießen mit Weihnachtsfeier –
Freitag, 20. Dezember 18 Uhr
Silvesterschießen – Freitag 27. Dezember 18.00 Uhr

Jahreshauptversammlung des FSV Memhölz

Am **Dienstag, 3. 12. 2013** findet die Jahreshauptversammlung des FSV Memhölz im Gasthof „Ochsen" **um 20 Uhr** statt.

Die Tagesordnung ist wie folgt:
- Begrüßung
- Bericht des Schriftführers
- Kassenbericht
- Sonstiges

Vorankündigung

Der Kinderskikurs des FSV Memhölz wird bei geeigneter Schneelage vom **2. – 5. 1. 2014** in Schönstatt durchgeführt.

Niedersonthofen

Bärbeletreiben in Niedersonthofen

Das alljährliche Bärbeletreiben findet dieses Jahr wieder am **4. 12. 2013, ab 18 Uhr am Pfarrheim** in Niedersonthofen statt.
Für das leibliche Wohl wird mit warmen Getränken gesorgt.

Die Niedersonthofener Bärbele

Sparclub Rieggis – Niedersonthofen

Die **Hauptversammlung** mit Auszahlung findet am Samstag, den **7. Dezember 2013 um 20 Uhr** im Gasthof „Sonne" in Niedersonthofen statt.
Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Niedersonthofen

Katholischer Frauenbund Niedersonthofen

Samstag, 30. 11. 2013, 13.30 Uhr
Adventsbasar im Pfarrheim

Dienstag, 10. 12. 2013, 18.00 Uhr
Adventfeier in der „Krone“, Niedersonthofen

42. Adventsingen in Niedersonthofen

Am Samstag, dem **7. Dezember 2013, findet um 20 Uhr** im Saal des Gasthofs „Krone“ in Niedersonthofen das traditionelle Adventsingen statt.
Neben Theater-, Flöten- und Gesangsgruppen, die aus Kindern und Jugendlichen des Dorfes gebildet werden, wirken auch die „Niedersonthofer Singfehla“, die „Jodlergruppe Niedersonthofen“, die „Jungen Jodler Niedersonthofen“, Ariane und Alois Schöll sowie die Stubenmusik „Zibeba“ mit.
Durch das Programm führt Thomas Schöll.
Karten sind nur an der Abendkasse erhältlich.
Die Mitwirkenden laden alle Gemeindebewohner zu einem gemütlich-besinnlichen Abend ein!

Verschiedenes

Nächste Möglichkeit zur Blutspende: Spende Blut – rette Leben

Mittwoch, den 8. Januar 2014, von 17.00–20.30 Uhr in Waltenhofen, in der Volksschule, Zettlerstraße 17.

Und was willst du mal werden?

DEB in Kempten informiert über Gesundheits- und Sozialberufe

Kempten. Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Kempten lädt am **23. Januar 2014 von 17 bis 19 Uhr** zur Berufsinformationsveranstaltung „Talk im Café“ in die Fürstenstraße 33 – 35 ein. Interessierte können sich über die Ausbildungen zum Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten informieren.
Welche Ausbildung ist die Richtige für mich? Diese Frage stellt sich irgendwann jeder Schulabsolvent. Abhängig von den persönlichen Interessen und Voraussetzungen können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Die Angebotspalette ist vielfältig geworden und bietet für jeden Schulabschluss reichlich Möglichkeiten. Umso schwieriger ist es dadurch aber auch, sich bei der Vielzahl an Ausbildungen zurechtzufinden und das passende Berufsbild für sich zu entdecken.

Weitere Informationen unter:
Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk, gemeinnützige Schulträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Ergotherapie Kempten (Allgäu)
Staatlich genehmigte Berufsfachschule für Physiotherapie Kempten (Allgäu)
Fürstenstraße 33 – 35, 87439 Kempten
Tel. 08 31/5 23 88 78 -0
Fax 08 31/5 23 88 78 -9
E-Mail: kempten@deb-gruppe.org
Im Internet: www.deb.de oder www.clevere-zukunft.de

Der nächste Bürgerbrief
erscheint am 13. Dezember 2013.
Abgabetermin ist der 6. Dezember 2013.

Aktueller Müllkalender 2013

Oktober			November			Dezember		
Di	1		**Fr**	**1**	Allerheiligen	**So**	**1**	
Mi	2		**Sa**	**2**		Mo	2	**A**
Do	**3**	Tag d. Dt. Einheit	**So**	**3**		Di	3	
Fr	4		Mo	4	**A**	Mi	4	**B**
Sa	**5**		Di	5		Do	5	
So	**6**		Mi	6	**B**	Fr	6	
Mo	7	**A**	Do	7		**Sa**	**7**	
Di	8		Fr	8	Problemmüll KE s. u.	**So**	**8**	
Mi	9	**B**	**Sa**	**9**		Mo	9	**C**
Do	10		**So**	**10**		Di	10	
Fr	11		Mo	11	**C**	Mi	11	**E**
Sa	**12**		Di	12		Do	12	**D**
So	**13**		Mi	13	**E**	Fr	13	
Mo	14	**C**	Do	14	**D**	**Sa**	**14**	
Di	15		Fr	15		**So**	**15**	
Mi	16	**E**	**Sa**	**16**		Mo	16	**A**
Do	17	**D**	**So**	**17**		Di	17	
Fr	18		Mo	18	**A**	Mi	18	**B**
Sa	**19**		Di	19		Do	19	
So	**20**		Mi	20	**B**	Fr	20	
Mo	21	**A**	Do	21		**Sa**	**21**	**C**
Di	22		Fr	22		**So**	**22**	
Mi	23	**B**	**Sa**	**23**		Mo	23	
Do	24		**So**	**24**		Di	24	Heiligabend
Fr	25		Mo	25	**C**	**Mi**	**25**	1. Weihnachtstag
Sa	**26**		Di	26		**Do**	**26**	2. Weihnachtstag
So	**27**		Mi	27		Fr	27	
Mo	28	**C**	Do	28		**Sa**	**28**	
Di	29	Problemmüll WH s. u.	Fr	29		**So**	**29**	
Mi	30		**Sa**	**30**		Mo	30	**A**
Do	31					Di	31	Silvester

üllentsorgung der Stadt Kempten (zum oben genannten Datum), Wertstoffhof
erring 8.30–12.00 Uhr, Wertstoffhof Unterwanger Straße 14.00–17.00 Uhr.
üllentsorgung in Waltenhofen, Wertstoffhof 8.00–9.30 Uhr.
llabfuhr Waltenhofen, Rauns, Leuten, Leutenhofen, Memhölz, Niedersonthofen, Hegge,
ich. – **Tour B**: Müllabfuhr Martinszell, Oberdorf, Außenbereich. – **Tour C:** Biomüllabfuhr
n Gemeindegebiet. – **Tour D:** Papiertonne Martinszell, Oberdorf, Memhölz, Niederund Außenbereich.

Tour E: Papiertonne Waltenhofen, Rauns, Leuten, Leutenhofen, Hegge, Außenbereich.
Achtung: In den Sommermonaten (ca. von Mitte Mai bis Mitte September) wird die Biotonne wöchentlich geleert.
Die Bekanntgabe der genauen Termine erfolgt mit einem Anhänger, der an der/den Biotonne/r angebracht wird.
Der aktuelle Kalender ist unter www.zak-kempten.de abgedruckt.

LANDHOTEL
ADLER

Adler's Gans & Ente
täglich frisch gebraten
– Reservieren Sie bitte! –

Candle-Light-Dinner:
5-Gänge-Menü zu € 35.-
inkl. Apero am Sa., 30.11.
– Reservierungen erbeten! –

Beide Weihnachtsfeiertage geöffnet.
Silvester von 18–22 Uhr Restaurant geöffnet.
Reservieren Sie gleich Ihren Tisch.

...und an allen Sonntagen im Advent
ADVENTSBRUNCH
1.12./8.12./15.12./22.12.
immer von 11–14.30 Uhr
zu 25.- € inkl. Rot- u. Weißwein

Landhotel Adler · Martinszell im Allgäu
87448 Martinszell · Telefon (08379) 920700
www.adler-martinszell.de · info@adler-martinszell.de

Die kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“
– Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Waltenhofen

stellt zum **1. 3. 2014** eine/n

teilzeitbeschäftigte/n Pfarrsekretär/in

mit **6,5 Wochenstunden** (grundsätzlich 450-Euro-Basis) für die Mitarbeit in der Pfarrverwaltung ein. Die Arbeitszeit ist an zwei Vormittagen (Mittwoch und Donnerstag) abzuleisten. Möglicherweise kann diese Stelle in den nächsten Jahren ausgeweitet werden.

Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis ist das „Arbeitsvertragsrecht der Bayer. (Erz-) Diözesen“ (ABD) in ihrer jeweiligen Fassung. Dieser Tarifvertrag entspricht im Wesentlichen dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Das Entgelt richtet sich nach dem Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD), ähnlich dem TVöD.

Anstellungsvoraussetzungen:

Übereinstimmung der persönlichen Lebensführung mit der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, kaufmännische Ausbildung oder Ausbildung in der Verwaltung, sehr gute Kenntnisse im Umgang mit dem PC (Word/Excel) und die Bereitschaft zur Arbeit an EDV-Geräten sowie ausreichende Kenntnisse in der Buchhaltung wird vorausgesetzt.

Befähigung zur selbstständigen Organisation und Erledigung der gestellten Aufgaben, Kontaktfähigkeit, Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Diskretion.

Bewerbungen können zusammen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. 12. 2013 an das

Kath. Pfarramt „St. Martin“,
z. Hd. Pfarrer Roland Buchenberg,
Immenstädter Straße 18, 87448 Waltenhofen

eingereicht werden.

Praxis für Osteopathie
Birgit Faix
Heilpraktikerin
Rottachbergstrasse 30 / Waltenhofen
Tel. 08303/2093003 / www.faix.org

PORSCHE
Fenster und Türen
Ein Unternehmen der WERU GmbH

„Besuchen Sie uns – ich berate Sie gerne“
Alexander Frank
Industriestraße 18
87448 Waltenhofen-Hegge
Telefon 0831/52262-0
info@porsche-fenster-tueren.de
Öffnungszeiten: tägl. 8.30 – 12 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr, SA 9 – 12 Uhr

Fischerboot
zu verkaufen, Festpreis 600.- €
Telefon: 08379/728193

Suche
Schneeräumhilfe (m/w)
Kastanienweg 27 · Waltenhofen/Lanzen · Telefon 0831/21342

Kinesiologische Balance!
Kinesiologin und Reikimeisterin
SUSANNE FELKNER
Termine: Tel. (08379) 9746

Familie mit 2 Kindern sucht Bauernhof im Raum Waltenhofen zu kaufen.
Tel.: 0151/42345192

Zuverlässige
Haushaltshilfe
auf 450-€-Basis für 3–4 Vormittage pro Woche nach Oberdorf gesucht.
Telefon 0170/5491991

pianoman
Klavierunterricht Zuhause
Telefon: 08379/9298878

Anzeigen schaffen Kontakt zu neuen Kunden.

Ihr kompetenter Berater: Harald Taufratshofer

Telefon (0831) 206-245

Die Gemeinde im Internet unter: www.waltenhofen.de

	Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
			gemeinde@waltenhofen.de info@waltenhofen.de
Vermittlung Marion Baiz	79-0	79-30	vermittlung@waltenhofen.de
Einwohnermeldeamt (A-L), Pass- und Wahlamt Marita Dobler	79-40	79-740	ewo@waltenhofen.de
Einwohnermeldeamt (M-Z), Pass- und Fundamt, Ferienpässe, Fischereischeine Resi Wurm	79-12	79-712	ewo@waltenhofen.de
Gästeinformation, Abfallsäcke Sabine Appelt	79-29	79-729	gaesteinformation@waltenhofen.de
Erster Bürgermeister Eckhard Harscher			
Vorzimmer und Bürgerbrief Elfi Thomma	79-21	79-721	buergermeisteramt@waltenhofen.de
Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung/ Sozialamt-, Versicherungs- u. Grundsicherungsamt **Abfall- u. Umweltberatung** Helmut Fichtweiler	79-13	79-713	versicherungsamt@waltenhofen.de
Vorzimmer/Hauptamt und Gewerbeamt Brunhilde Mayrock	79-14	79-714	gewerbeamt@waltenhofen.de
Hauptamt und Wohnungsamt Alexander Bayrhof	79-20	79-720	hauptamt@waltenhofen.de
Standesamt und Personalabteilung Eva Jörg	79-11	79-711	standesamt@waltenhofen.de
Finanzverwaltung/Seniorenzentrum Franz Dreier	79-24	79-724	finanzverwaltung@waltenhofen.de
Vorzimmer Emmy Matz	79-23	79-723	finanzverwaltung@waltenhofen.de
Steueramt Christine Sommer	79-19	79-719	steueramt@waltenhofen.de
Sylvia Mollenhauer	79-18	79-718	steueramt@waltenhofen.de
Gemeindekasse Silke Traut	79-28	79-728	gemeindekasse@waltenhofen.de
Martina Menth	79-17	79-717	gemeindekasse@waltenhofen.de
Bauamt/Hochbau/Bauleitplanung Markus Kennerknecht	79-38	79-738	bauamt@waltenhofen.de
Tiefbau/Straßen-, Wasser- u. Kanalunterhalt Georg Schweier	79-35	79-735	bauamt@waltenhofen.de
Vorzimmer, techn. Bauamt Martina Schröttle	79-49	79-749	bauamt@waltenhofen.de
Silvia Dolch	79-34	79-734	bauamt@waltenhofen.de
Martin Eggensberger	79-47	79-747	bauamt@waltenhofen.de
Friedhofsverwaltung Sonja Walser	79-31	79-731	friedhofsverwaltung@waltenhofen.de
Bauverwaltung/Datenschutzbeauftragte Sandra Freudling	79-27	79-727	bauverwaltung@waltenhofen.de
Bauanträge, Baupläne, Beitragsberechnung f. Wasser u. Kanal Hildegard Baptist	79-26	79-726	bauverwaltung@waltenhofen.de
Sitzungsdienst Patricia Wachter	79-42	79-742	bauamt@waltenhofen.de
EDV Udo Merk	79-33	79-733	edv@waltenhofen.de
Wasserwerk Waltenhofen Thomas Hummel	08303/923875		wasserwerk@waltenhofen.de
Bauhof	08303/9239105		
Archiv/Ortsheimatpfleger Björn Willems	08379/929966		ortsheimatpfleger@waltenhofen.de
eza-Energieberatung Herr Glasl	79-31		(nur nach vorh. Anmeldung über Frau Walser jeden 2. u. 4. Montag zw. 16.30 – 17.30 Uhr)
Jugendarbeit Andrea Portsidis	79-48	79-748	andrea.portsidis@waltenhofen.de
Gäste- und Bürgerbüro Niedersonthofen Frau Danner	08303/7946		
Gäste- und Bürgerbüro Oberdorf Frau Schöll	08379/7945		
Ambulanter Krankenpflegeverein	08303/929616		
Schule Waltenhofen	Rektorin: Frau Schumacher		08303/92060
Schule Martinszell/Oberdorf	Rektorin: Frau Rieg		08379/929615
Schule Hegge	Rektorin: Frau Kupka		0831/24582
Kinderkrippe			08303/9239420
Kindergarten Waltenhofen	Leiterin: Frau Fritz		08303/7583
Kindergarten Oberdorf	Leiterin: Frau Kubath		08379/1328
Kindergarten Niedersonthofen	Leiterin: Frau Jörg		08379/7655
Kindergarten Hegge	Leiter: Herr Dering		0831/171 58
Schule Waltenhofen	Hausmeisterin: Frau Gast		08303/400
MZH Waltenhofen	Hausmeister: Herr Harteis		0151/52807648
MZH Grundschule Martinszell/Oberdorf	Hausmeister: Herr Zweng		0151/19085506
MZH und Grundschule Hegge, Leihgeschirr (Mo.–Fr. 17–18 Uhr)	Hausmeisterin: Frau Geist		0831/17521